

Geschäftsordnung der Chorvereinigung Spandau e.V.

Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Aufnahme	1
§ 2 Aktive Mitglieder.....	1
§ 3 Fördernde Mitglieder	2
§ 4 Organisationsstruktur	2
§ 5 Datenschutz.....	2
§ 6 Pressesprecher*in.....	3
§ 7 Stimmführung	3
§ 8 Notenbeauftragte	4
§ 9 Kommission zur Rechnungsprüfung	4
§ 10 Musikausschuss.....	5
§ 11 Ausschüsse	5
§ 12 Arbeitsgruppen.....	5
§ 13 Personenbezogene Aufgaben	5
§ 14 Erweiterter Vorstand.....	5
§ 15 Nachrückung aus dem erweiterten Vorstand.....	6
§ 16 Chorleitung	6

Präambel

Die Geschäftsordnung dient der Durchführung der Zwecke und Aufgaben der Chorvereinigung Spandau e.V. Sie ist Grundlage für die Mitgliederversammlungen, Sitzungen der Organe und Gremien, Organisationsstruktur, Proben und Auftritte. Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, soweit nicht die Vorschriften der Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 1 Aufnahme

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit Anerkennung der Satzung und Geschäftsordnung.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Folgemonats.

§ 2 Aktive Mitglieder

1. Der stimmliche Eignungstest wird von der Chorleitung durchgeführt und entschieden. Dabei soll die Stimmführung der infrage kommenden Stimmgruppen anwesend sein.
2. Zur Beurteilung der Mitgliedschaft ist eine Probezeit von sechs Monaten vorgesehen. Die endgültige Entscheidung über die Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand unter Beratung mit der jeweiligen Stimmführung und der Chorleitung.
3. Die Chormappe ist beim Chor käuflich zu erwerben.
4. Innerhalb der Probezeit hat ein Mitglied alle Rechte und Pflichten außer dem Widerrufsrecht auf die Beendigung der Mitgliedschaft nach der Satzung §11 2-4.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, an Konzerten teilzunehmen und dabei die vorgesehene Chorkleidung zu tragen.

6. Eine Verpflichtung des Vereins, Kleidung zur Verfügung zu stellen, gibt es nicht.
7. Die Chorleitung ist berechtigt, aktive Mitglieder von der Teilnahme an einem Konzert auszuschließen; die Gründe müssen zwingend sein. Der geschäftsführende Vorstand muss unverzüglich informiert werden. Die Entscheidung soll mindestens eine Woche vor dem Konzert getroffen werden.
8. Ein grundsätzlicher Ausschluss von mehreren Konzerten kann nur nach einer erneuten Stimmprüfung und Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand geschehen. Die Entscheidung sowie das weitere Vorgehen dürfen erst nach der Freigabe des Vorstandes kommuniziert werden.
9. In Abweichung von Absatz 7 und 8 kann der geschäftsführende Vorstand Mitglieder von Konzerten und deren Generalprobe ausschließen, falls die Zustimmung zur zu Bild- und Tonaufnahmen nicht vorliegt oder der Zustimmung widersprochen wurde. (siehe §5 Absatz 3).
10. Der Chor greift bei Bedarf auf Projektsänger*innen zurück. Es ist ein Merkblatt von der Chorleitung und dem geschäftsführenden Vorstand zu erstellen, in dem Teilnahmebedingungen und Kriterien enthalten sind.

§ 3 Fördernde Mitglieder

1. Die Aufnahme wird durch Mitteilung des Vorstandsbeschlusses vollzogen. Für fördernde Mitglieder gilt keine Probezeit.

§ 4 Organisationsstruktur

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigen der geschäftsführende Vorstand sowie die Chorleitung folgende Funktionen:
 1. Pressekontakt für die externe Kommunikation
 2. Stimmführungen für die Umsetzung der musikalischen Qualität und den sozialen Zusammenhalt innerhalb der Stimmgruppe
 3. Notenbeauftragte zur Organisation des Notenmaterials
 4. Rechnungsprüfung
 5. Sowie weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen für den internen Betrieb des Chores
2. Die Funktionen berichten auf der Jahreshauptversammlung über die Tätigkeiten des letzten Jahres.

§ 5 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet mit Einwilligung seiner Mitglieder bzw. im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Er erhebt, verarbeitet und nutzt diese auch auf elektronischem Wege, ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vereins.
2. Folgende Daten werden für die interne Verwaltung benötigt:
 - Name, Vorname
 - Wohnanschrift
 - Bankdaten: IBAN, BIC
 - Telefon oder Mobilfunknummer, E-Mailadresse,
 - Art der Mitgliedschaft (Aktiv, Passiv, Fördermitglied, Ehrenmitglied)
 - Stimmlage
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort

Diese Daten werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Erfüllung des Mitgliedsvertrags und der Satzungsregelung, zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeichert. Zur Erfüllung der Aufgaben gehört die Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an den

Regionalverband, den Landesverband oder den Dachverband sowie im Fall der aktiven Mitglieder an eine Versicherung. Ihrer Erfassung wird mit dem Antrag auf Mitgliedschaft zugestimmt, ein Widerruf der Erfassung der obigen Daten kann zur Beendigung der Mitgliedschaft führen (Satzung §12 Absatz 1.4).

3. Darüber hinaus erhebt der Verein weitere Daten und macht Bild- und Tonaufnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit. Dabei hält sich der Verein an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Grundsätzlich gilt das Prinzip der freiwilligen Zustimmung. Allerdings kann der Verein Mitglieder bei Nichterteilung einer Zustimmung von bestimmten Aktivitäten, wie z.B. öffentlichen Konzerten, ausschließen.
4. Bei Antragstellung auf Mitgliedschaft ist vom Antragsteller eine entsprechende Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Der Vorstand ist für den Datenschutz verantwortlich. Er benennt zwei Ansprechpartner*innen für den Datenschutz.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Schließlich hat er das Recht zur Beschwerde an den Vorstand und an die*den Landesdatenschutzbeauftragte*n.
7. Der Verein veröffentlicht seine Datenschutzbestimmungen und Ansprechpersonen auf seiner Vereinswebseite.

§ 6 Pressesprecher*in

1. Der Verein hat eine Beauftragte Person für Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Werbung und Kommunikation) für die externe Darstellung der Anliegen des Vereins. In diesem Sinne ist sie dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig, dabei gleichzeitig bevollmächtigt, im Namen des Vereins zu sprechen.
2. Sie wird von der MV in geheimer Wahl jeweils separat mit einfacher Mehrheit gewählt
3. Zur Unterstützung wird ein Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit mit bis zu vier Mitgliedern gewählt, dessen Vorsitz er ist.
4. Für dezidierte Aufgaben kann auf ihren Antrag der geschäftsführende Vorstand zur Unterstützung externe Dienstleistungen in Auftrag geben.
5. Sie erhält vom Vorstand ein Pressebudget. Eine entsprechende Planung ist dem Vorstand vorzulegen.
6. Sie hat bei Publikationen des Vereines auf den Datenschutz zu achten.

§ 7 Stimmführung

1. Jede Stimmgruppe hat eine Person zur Stimmführung sowie eine-Stellvertretung.
2. Die Stimmführungen und ihre Vertretung werden jeweils separat in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit von der jeweiligen Stimmgruppe gewählt.
3. Die Stimmführung ist verantwortlich für die Umsetzung des musikalischen Profils innerhalb der Stimmgruppe im Probenbetrieb und für den sozialen Zusammenhalt der Stimmgruppe
 - a) Die Stimmführung ist das Verbindungsglied sowohl der Stimmgruppen untereinander als auch zwischen Stimmgruppe/Chor und der musikalischen Leitung.

- b) In diesem Sinne sollen sie in enger Absprache mit der Chorleitung deren Wünsche in den Chor tragen und gemeinsam entsprechend umzusetzen.
 - c) Umgekehrt sollen Wünsche und Bedürfnisse der aktiven Mitglieder durch die Stimmführung an die Chorleitung herangetragen und ggf. gemeinsam auf Möglichkeiten zur Umsetzung geprüft werden.
4. Zu ihren Aufgaben gehört es, Probleme zu erkennen, zu thematisieren und bei musikalischen Themen die Chorleitung und bei sozialen den Vorstand hinzuzuziehen. Die Lösung der Probleme liegt nicht in ihrer Verantwortung.
 5. Ihre Tätigkeiten umfassen auch die Führung von Mitgliederlisten und Betreuung einzelner aktiver Mitglieder, insbesondere neuer Mitglieder der jeweiligen Stimme, Anwärter*innen und Projektsänger*innen sowie die Beratung der Chorleitung in den Eignungstests.

§ 8 Notenbeauftragte

7. Die Notenbeauftragten bestehen aus mehreren Mitgliedern und verwalten das Notenmaterial der Chorvereinigung.
8. Sie werden von der MV in geheimer Wahl jeweils separat mit einfacher Mehrheit gewählt.
9. Sie sind bevollmächtigt, im Namen des Vereins benötigtes Notenmaterial zu erwerben.
10. Die Notwendigkeit muss mit der Chorleitung abgesprochen werden.
11. Die Finanzierbarkeit muss bei Summen über 100€ mit dem Vorstand abgesprochen werden.
12. Sie sind verpflichtet, dabei auf geltendes Recht zu achten.

§ 9 Kommission zur Rechnungsprüfung

1. Die Kommission zur Rechnungsprüfung besteht in der Regel aus bis zu drei Mitgliedern.
2. Ihre Aufgabe ist es, mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Die Prüfung soll durch mindestens zwei Prüfer*innen erfolgen.
3. Sie werden von der MV in geheimer Wahl jeweils separat mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Kommission berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen insbesondere in den Kassenbericht. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.
5. Die folgenden Aufgaben fallen in ihren Bereich:
 - a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
 - b) Prüfung der Kosten samt richtiger Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben
 - c) Prüfung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
 - e) Prüfung des Vereinsvermögens

f) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften

5. Der Kassenprüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands. Elementare Pflicht der Kommission zur Rechnungsprüfung ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Gleichzeitig müssen sie alles unterlassen, was die Vereinsmitglieder schädigen könnte.

§ 10 Musikausschuss

1. Der Musikausschuss besteht aus bis zu vier gewählten Mitgliedern und der Chorleitung als Vorsitz.
2. Die bis zu vier Mitglieder werden jeweils separat von der MV in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Der Musikausschuss berät und unterstützt die Chorleitung in der Umsetzung der musikalischen Ziele des Chores.
4. Er kann in allen sonstigen musikalischen Angelegenheiten vom Vorstand und von der Chorleitung zur Beratung herangezogen werden.

§ 11 Ausschüsse

Die Ausschüsse sind ständige Einrichtungen des Vereines zum betrieblichen Ablauf. Sofern nicht anders angegeben, werden sie durch Mitglieder des Vereines gewählt. Sie können aus ihrem Kreis einen Vorsitz wählen. Sie berichten auf der Jahreshauptversammlung über die Tätigkeiten des letzten Jahres.

1. Der Festausschuss besteht aus mehreren Mitgliedern, die die festlichen Veranstaltungen des Vereines vorbereiten und leiten.
2. Die Archivbeauftragten sind mehrere Mitglieder des Vereines und führen die Chronik der Chorvereinigung.
3. Die Ausschuss Chorkleidung besteht aus einem Vorsitz und Mitgliedern und trifft in Absprache mit dem Vorstand Entscheidungen über die Auftrittskleidung.

§ 12 Arbeitsgruppen

Zeitlich begrenzte und projektbezogene Arbeitsgruppen können durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 13 Personenbezogene Aufgaben

Personenbezogene Aufgaben sind einzelne Tätigkeiten des Vereines, die einem Mitglied übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung.

Personenbezogene Aufgaben sind u.a.:

1. Kartenverkauf Hohenfels
2. Blumen und Geburtstage, Jubiläen
3. Chorpartnerschaften/Liedertag/Bezirksveranstaltungen mit Beteiligung des Vereines, Kooperationen

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum Vorstand an:
 1. Die 2. Kassenführung

2. Die 2. Schriftführung
 3. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 4. Stimmführungen
 5. Notenbeauftragten
 6. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 7. Musikausschuss
 8. Festausschuss
 9. Archivbeauftragte
 10. Ausschuss Chorkleidung
2. Der erweiterte Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zur Beratung des Vorstands hinzugezogen werden.

§ 15 Nachrückung aus dem erweiterten Vorstand

1. Bei Ausscheiden der 1. Kassenführung rückt die 2. Kassenführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand auf mit allen Rechten und Pflichten.
2. Bei Ausscheiden der 1. Schriftführung rückt die 2. Schriftführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand auf mit allen Rechten und Pflichten.

§ 16 Chorleitung

1. Die Chorleitung übernimmt in freiberuflich-selbstständiger Tätigkeit die musikalische Leitung und damit die Verantwortung für die musikalische Arbeit des Chores. Dazu gehört insbesondere das musikalische Profil des Chores, Programmatik, Qualität und Dirigat.
2. Dies geschieht aus der Position einer ordentlichen Chorleitung in eigener unternehmerischer Verantwortung. Dabei hat sie die Interessen des Vereins zu wahren.
3. Sie ist Vorsitz des Musikausschusses, der sie in musikalischen Fragen berät (vgl. §10).
4. Sie plant das Musikprogramm und die Konzertauftritte und stimmt diese hinsichtlich der Umsetzbarkeit (finanztechnisch und organisatorisch) mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.
5. Sie ist weisungsbefugt gegenüber der Korrepetition, Stimmbildung und der Stimmführung.
6. Sie ist fachlich für die Qualität der Stimmbildung verantwortlich und schlägt bei Bedarf dem Vorstand geeignete Personen vor. In diesem Fall ist sie fachlich verantwortlich für die Qualität.
7. Bei Neubesetzung der Stelle der Chorleitung wird wie folgt vorgegangen:
 - 7.1. Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben (siehe Satzung §17, Satz 1)
 - 7.2 Die eingehenden Bewerbungen werden vom geschäftsführenden Vorstand geprüft und es werden Probedirigate mit geeigneten Kandidat*innen vereinbart.
 - 7.3 Die Chorleitung wird in der Mitgliederversammlung nach vorheriger Aussprache mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gewählt. Dabei sind mehrere Wahlgänge möglich.

Berlin, den 28.09.2021